

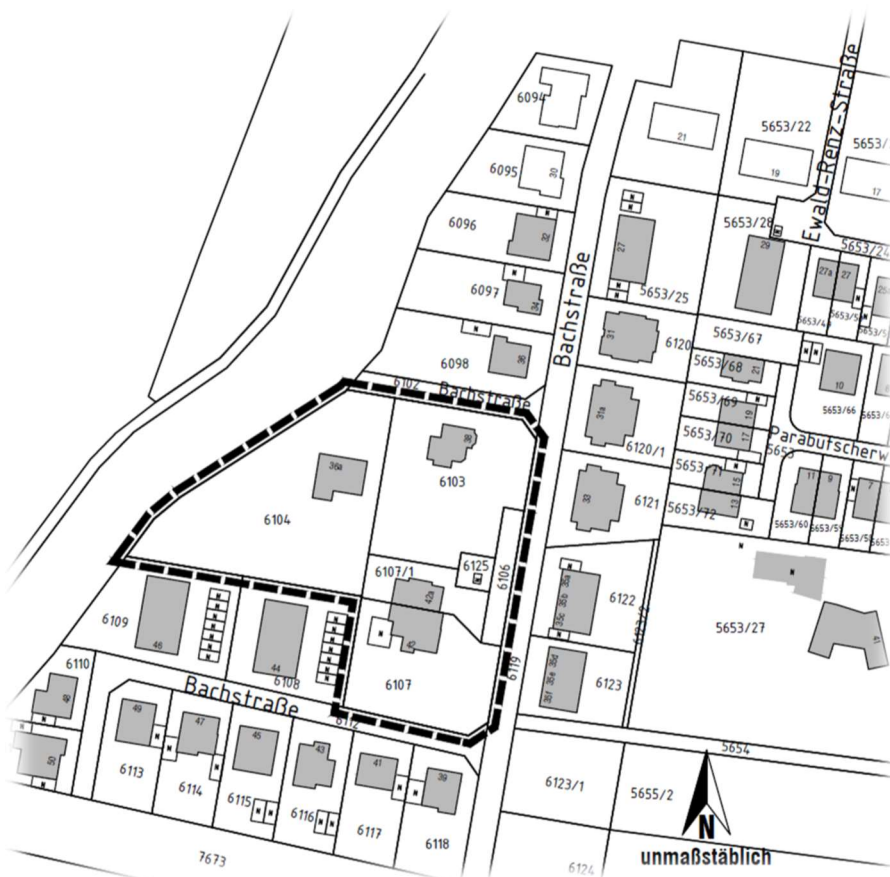


## Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 18.04.2019:

### Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplans „Bockwiese“, Langenbrücken und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 19.02.2019 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bockwiese“, Langenbrücken und die Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 10 Absatz 1 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

Einbezogen in die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bockwiese“, Langenbrücken und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind die Grundstücke Flst.Nr. 6103, 6104, 6106, 6107, 6107/1 und 6125 in Langenbrücken. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte.





Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bockwiese“, Langenbrücken und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan können einschließlich Begründung **beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstr. 11, Bauamt, Zimmer 20, während der üblichen Dienststunden** eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absätze 2 und 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Schönborn geltend zu machen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Bockwiese“, Langenbrücken und die Örtlichen Bauvorschriften für diesen Bereich treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Absatz 3 BauGB).

Bad Schönborn, den 18.04.2019

gez.  
Klaus Detlev Hüge  
Bürgermeister